

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 057 / 2022

V. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Eschborn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 21.07.2022 folgenden V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Eschborn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 02.11.2001 beschlossen:

Artikel I

Die §§ 1, 2, 3, 4 und 6 werden wie folgt geändert:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte sowie andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,00 Euro je angefangene Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder zur Teilnahme verpflichtet sind.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Haushaltsführenden Personen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, wobei ein 8-Stunden-Tag von jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr unterstellt wird.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, soweit sie dazu eingeladen sind, ferner die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach Abs. 1 und 3.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte sowie andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

- (2) Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, soweit sie dazu eingeladen sind, ferner die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten nach Abs. 1 und 2.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates u. a. für die Stadt ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen eines Gremiums der Stadt, dem sie angehören oder bei denen sie zur Teilnahme verpflichtet sind, eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro je Sitzung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung erhalten ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, soweit sie dazu eingeladen sind, ferner die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Wahrnehmung einer besonderen Funktion erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen pauschal gewährt:
 - a) der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher
100,00 Euro
 - b) der stellv. Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem stellv. Stadtverordnetenvorsteher, die bzw. der regelmäßig die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher vertritt
40,00 Euro
 - c) den Vorsitzenden der Fraktionen
100,00 Euro
 - d) den ehrenamtlichen Dezernentinnen und Dezernenten
100,00 Euro
 - e) den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten ohne eigenes Dezernat
60,00 Euro
 - f) den Vorsitzenden der Ausschüsse
60,00 Euro
 - g) der bzw. dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates
60,00 Euro

- h) den Vorsitzenden der Kinder- und Jugendbeiräte
60,00 Euro
- (4) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin bzw. ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die hauptamtliche Erste Stadträtin bzw. den hauptamtlichen Ersten Stadtrat, so erhält sie bzw. er neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro für jeden Kalendertag der Vertretung.
- (5) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ebenfalls vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, deren Mitglied sie sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Dies gilt auch für die an solchen Sitzungen teilnehmenden ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte.
- (2) Als Sitzungen der Fraktionen gelten dabei sowohl Sitzungen in Präsenz als auch virtuelle und hybride Sitzungen. Auch bei virtuellen und hybriden Sitzungen ist der übliche Personenkreis formell einzuladen. Die Tagesordnung und die Beratungsgegenstände sind bekannt zu machen. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten.
- (3) Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 pro Jahr begrenzt.

§ 6

Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten im Sinne des Hessisches Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

Artikel II

Dieser V. Nachtrag tritt rückwirkend zum 16. Mai 2020 in Kraft.

Eschborn, den 22.07.2022

DER MAGISTRAT

Gez.: Shaikh
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses V. Nachtrags zur Satzung der Stadt Eschborn über die über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschborn, den 22.07.2022

Gez.: Shaikh
Bürgermeister